Beilage zu Nr. 113 der Düsseldorfer Zeitung.

Samstag den 24. April 1847.

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung des Vereinigten Landtags am 16. April 1847.

Vereinigte Kurien.

(Fortsetzung.)

Abgeordneter Hansemann: Durchlauchtigster Marschall, hohe Versammlung! Indem ich das Wort ergreife, bin ich tief ergriffen von der hohen Bedeutung unserer Berathung, tief ergriffen von der Schwäche meiner Kräfte im Vergleich zu der Größe der Sache, die wir hier verhandeln. Möge mein Gefühl, meine innige Vaterlandsliebe ersetzen, was die Natur mir versagt hat. Zuvörderst fühle ich mich gedrungen, dem Herrn Minister, der bisher Namens des Ministeriums das Wort genommen hat, dafür zu danken, daß derselbe in parlamentarischer Weise die Verantwortlichkeit des Ministeriums für alle uns vorgelegten Erlasse der Krone ausgesprochen hat. Das ist der gute, rechte Weg, auf dem wir uns befinden, und auf diesem können wir freimüthig Alles, was uns vorliegt, und selbst die Thronrede, beleuchten. Die Lage des Ministeriums ist eine eigenthümliche in dieser Angelegenheit: Gewiß hat dasselbe geglaubt, als es den Rath zu dem Erlasse vom 3. Febr. d. J. gab, das Land zu befriedigen; dies ist nicht geschehen; und wenn irgend ein Zweifel daran wäre, so sind es die Verhandlungen, die wir seit gestern hier geführt. Nur ein oder zwei Redner haben sich unbedingt für Alles mit Lob ausgesprochen, sonst ist der Unterschied in den Ansichten der Redner nur darin, daß der eine verwahren will, was er für Rechtens hält, daß der andere in Form von Wünschen seine verschiedenen Ansichten aussprechen mag. Es ist nun keineswegs meine Meinung, daß die Versammlung in irgend einer Weise die Fortbildung des Gegebenen durch die Form ihrer Erklärungen erschweren möge, und das um so weniger, als aus dem Munde des Königlichen Kommissarius schon Zusicherungen gegeben worden sind, daß eine Fortbildung geneigtes Gehör finden werde. Meine Ueberzeugung ist aber, daß die von der Kommission vorgelegte Adresse, mit Weglassung desjenigen Passus, worin der Schmerz der Versammlung über die Thronrede ausgedrückt wird, kein Hinderniß der Fortbildung der Verfassung im Sinne der großen Majorität dieser Versammlung entgegenstellt. Freilich ist die Lage des Ministeriums bei dieser Angelegenheit leichter, wenn das Amendement des Herrn Grafen v. Arnim angenommen würde. Aber auch mit dem Entwurf der Adresse wird das Ministerium schon Wege und Mittel finden, die Dissidenzen zu beseitigen und Harmonie zwischen Versammlung und Thron zu bringen. Ich wenigstens habe die Ueberzeugung, daß dies sehr wohl angeht. Vor Allem, ehe ich auf das Amendement weiter eingehe, werde ich Ihnen den großen Unterschied desselben mit dem Entwurf der Kommission darzustellen suchen. Der Entwurf der Adresse spricht es klar und deutlich aus: „Nachdem Ew. Königl. Majestät den in dem Gesetze vom 5. Juni 1823 ausgedrückten Vorbehalt verwirklicht und der Versammlung, welche in jenem Gesetze eine allgemeine ständische, in demjenigen vom 17. Januar 1820 eine reichsständische Versammlung genannt wird, den Namen des Vereinigten Landtages beigelegt haben, sind dadurch dem letzteren die in den angeführten und in früheren Gesetzen begründeten Rechte erworben.“ Dies, meine Herren, ist eine bestimmte Erklärung, daß die gegenwärtige Versammlung nun sich, wenn sie auch nicht so genannt ist, doch dem Wesen nach als die reichsständische betrachtet. Daß mithin alle auf diese lautenden Rechte vermittelst der Geschäftsordnung dieser Versammlung auf sie übergegangen sind. Von dieser sehr deutlichen Erklärung ist im Amendement des Grafen von Arnim nichts, wenigstens nichts Deutliches, und mir scheint, daß in diesem Punkt die größte Deutlichkeit stattfinden müsse. Der Entwurf der Adreß-Kommission hebt nun mehrere Punkte hervor, wofür er vorhandene Rechte in Anspruch nimmt und wahrt. Eine solche klare Wahrung von Rechten, auch nicht einmal in allgemeinen Ausdrücken, ist in dem Amendement nicht vorhanden. Denn es wird in demselben in dieser Beziehung nur gesagt, daß wir im Laufe unserer Verhandlungen auf diejenigen Punkte der Verordnungen vom 3. Februar d. J. näher eingehen werden, in welchen Viele unter uns die volle Uebereinstimmung mit den älteren Gesetzen vermissen. „Denn,“ heißt es weiter, „damit Ew. Königl. Majestät getreue Stände dem Throne eine wahrhafte Stütze seyen, damit wir Ew. Königl. Majestät wirksam mithelfen können zum Heile und Gedeihen unseres theuren Vaterlandes, muß in denen, die wir vertreten, die Ueberzeugung leben, daß uns — wie die Ehre und die Kraft der Krone — so auch die uns von unseren Königen verliehenen ständischen Rechte theuer sind, daß wir beide als unschätzbare Kleinode bewahren und pflegen.“

Es wird also hier keine klare Verwahrung ausgedrückt, sondern es wird nur, dem Sinne nach, in diesem ganzen Passus gesagt, daß Mancher unter uns Zweifel hätte an der Uebereinstimmung des Gesetzes vom 3. Februar d. J. mit den früheren Gesetzen. Und nun wird aus Gründen der Zweckmäßigkeit angedeutet, man wolle später auf diese Angelegenheit zurückkommen. Und es heißt nun weiter: „Sollte der Landtag durch seine Berathungen, sollten Ew. königliche Majestät durch seine ehrfurchtsvoll vorzutragenden Gründe sich von dem Vorhandenseyn solcher Abweichungen zwischen den ältern und den gegenwärtigen Gesetzen überzeugen“ — es wird also vorausgesetzt, daß wir zu einer solchen Ueberzeugung kommen, „so zweifeln wir nicht, daß Ew. königl. Majestät Weisheit und Gerechtigkeit die Wege erwählen werde, welche zu ihrer Ausgleichung in einer mit der Wohlfahrt Preußens vereinbaren Weise führen, der Wohlfahrt, die auf der Stärke des monarchischen Prinzips und auf einem sicheren und geordneten ständischen Rechtsboden beruht.“ Es wird also die Voraussetzung ausgedrückt, daß, wenn wir in der weiteren Berathung erst einmal zu der Ueberzeugung der Nichtübereinstimmung des Gesetzes vom 3. Februar dies. Jahrs mit den früheren kommen würden, alsdann Se. Majestät der König diese Dissidenzen, diese Unterschiede durch neue Anordnungen wegräumen würden; das Ganze ist also, meine Herren, in glänzender Form eine Bitte, die Aehnlichkeit mit einer Verwahrung hat, aber keine ist.

Das Wesen ist also, machen Sie sich das wohl klar, das ist der große Unterschied zwischen dem Amendement und dem Entwurf der Kommission: Der letzte setzt sich klar und bestimmt auf den vorhandenen Rechtsboden und sagt, wir haben Rechte; das Amendement setzt dies noch in Zweifel. Ferner ist der zweite Unterschied, den ich hervorhebe, daß der Entwurf der Adresse sich bestimmt auf den Grund der früheren Gesetze stellt, daß er erklärt, wir sind die reichsständische Versammlung, und als solche geben die früheren Rechte auf uns über. (Bravo). Das ist der große Unterschied, und wenn es zur Abstimmung kommt, so prüfen Sie wohl Ihr Gewissen. Es handelt sich um einen wichtigen Moment, es handelt sich darüber, ob das lebendige Gefühl des Rechts in Ihnen lebt, oder ob Sie nur von Vertrauen, von Gnade leben wollen (große Bewegung). Ich liebe und achte meinen König, aber als freier Mann gestehe ich: Recht, das ist der Boden der Vaterlandsliebe.

Eine Stimme: Darf ich um das Wort bitten?

Abg. Hansemann: Bitte, ich habe noch lange nicht ausgeredet. Meine Herren, noch ein anderer Unterschied ist anzuführen zwischen dem Entwurf und dem Amendement. Er ist der, daß wir freimüthig, aber ehrfurchtsvoll Wahrheit reden. Meine Ueberzeugung ist es, gerade vor einem so erhabenen Herrscher, als wir das Glück haben, in unserem König zu besitzen, geziemt es sich, freimüthig die Wahrheit zu sagen. Gerade dadurch bekundet die Nation, daß sie würdig ist der Ausbildung der ständischen Verfassung, die dieser erhabene Herrscher ihr zugedenkt. Meine Herren, ich habe Ihnen eben den Unterschied dargestellt in dem Sinne der zuerst vorgeschlagenen Adresse und des Amendements. Ich gehe nun dazu über, Ihnen auseinanderzusetzen, weshalb ich aus weiteren zweckmäßigen Gründen das Amendement bekämpfen und die Adresse mit der von mir angedeuteten Aenderung angenommen zu sehen wünsche.

Landtags-Marschall: Also ein neues Amendement?

Abgeordn. Hansemann: Nein, meine Herren! Was ist einer der großen Fehler unserer bisherigen Gesetzgebung über Rechte der Stände? Es ist die Ungewißheit, die Unklarheit, es ist der Umstand, daß man ändern kann nach Grund der Zweckmäßigkeit selbst, schnell ändern kann. Und so haben wir denn in Preußen, meine Herren, eine sehr wandelbare Verfassung, weil die Ansichten darüber seit 1815 bis 1847 vielseitig gewechselt haben. Diese Wandelbarkeit der Verfassung erachte ich meines Theils für ein Unglück, nicht nur für die Nation, vielmehr für die Stärke des Throns. Ein Haupt-Element der letztern besteht darin, daß die Rechte klar bestimmt sind, daß ein Vertrauen auf das Feststehen öffentlicher Rechts-Prinzipien vorhanden sey, und dies kann nur stattfinden, wenn die Verfassung nicht aus Gründen der Zweckmäßigkeit blos mit dem Beirath der Räthe der Krone abgeändert werden kann. Indem wir uns nun im vorgelegten Entwurf erklären: Wir sind die reichsständische Versammlung, wie die Gesetze sie vorgesehen haben, so folgt daraus von selbst, daß alsdann, nach unserer Ueberzeugung wenigstens, ein Vertrag mit der Krone über dasjenige, was etwa abzuändern ist, künftig stattfinden werde. Wir kommen dann auf den festen Boden der Unwandelbarkeit der Verfassung, und zwar einer solchen, daß die fernere Entwickelung nur mit gegenseitiger Zustimmung und Berathung zwischen Thron und Ständen stattfinden, nie aber auf einseitigen Rath der Räthe der Krone erfolgen kann. Ferner wird auf diese Weise das Mißtrauen beseitigt, was vielseitig sich eingeschlichen hat. Wir sind hier dem Lande, dem Throne Wahrheit schuldig, und ich spreche es unumwunden aus, es ist höchst bedauerlich, daß das Vertrauen, was früher stattfand, nicht mehr in gleichem Maße für die Regierung vorhanden ist.

Mehrere Stimmen: Das ist nicht wahr! (Aufregung.)

Der Marschall: Der Redner wird fortfahren.

Abgeordn. Hansemann: Möge hierüber, über diese Thatsache, ich halte sie für eine solche, auch eine verschiedene Ansicht stattfinden, nun, das ändert nicht die Pflicht, die ich habe, das, was ich aus meinen Beobachtungen genommen habe, hier zu sagen. Mögen Andere anders beobachten, mögen sie es auch sagen. Nun, meine Herren, das ist gerade aus diesen Verordnungen, in Verbindung mit der Geschäftsordnung entstanden; diese Aktenstücke sind, indem sie die ständischen Rechte vielseitig beschränken, mit Mißtrauen von den Räthen der Krone geschrieben, mit Mißtrauen dagegen, daß wir eben unsere Rechte mißbrauchen würden. Mir scheint es besser, daß Klarheit darüber obwalte, und ich hege jetzt die Hoffnung, nach dem, was der Herr Landtags-Kommissar gestern uns gesagt, daß sowohl in den Erlassen vom 3. Februar d. J., so wie in der Geschäftsordnung, daß bereitwillig von den Räthen der Krone nachgelassen werde, was ein solches Mißtrauen gegen uns ausspricht. Ich halte weiter die Adresse der Kommission für die beste, weil sie nur wenige Rechte positiv verwahrt, und weil, wenn wir das nicht thun, wir den Ansichten der Nation, nach meiner Ueberzeugung, wenigstens in meiner Provinz — ich vermag andere nicht so zu beurtheilen — nicht entsprechen würden. Bedenken Sie doch, meine Herren, daß es sich nur von sehr wenigen Rechten handelt, von kleinen im Vergleich zu denjenigen Rechten, deren sich die Stände anderer Staaten zu erfreuen haben. Wohlan, wir wollen ruhig abwarten, was weiter von der Krone beschlossen wird, aber diese wenigen Rechte, die wollen wir wahren.

Wenn Sie zurückblicken, meine Herren, in die Geschichte anderer Länder, auch in die unsrige, so werden Sie finden, daß die Kraft der Nation auf zweierlei Weise geweckt wird, besonders da, wo, wie bei der unsrigen, nicht eine lebhafte, stark ausgebildete Nationalität schon besteht. Sie wird geweckt durch große Unbilden, die die Nation erfährt. Das ist der eine Weg, und das ist der, den Deutschland durchgemacht hat zu Anfang dieses Jahrhunderts bis 1812 und 1813. Hier, meine Herren, müssen wir uns selbst als Deutsche nicht schmeicheln. Wir mögen anerkennen, welche Vorzüge wir als Nation haben, lassen Sie uns aber auch freimüthig unsere Mängel anerkennen. Das war ein großer Mangel des Nationalcharakters, daß es zehnjähriger Bedrückung von Seiten der Fremden bedurfte, bis die Nation ganz aufstand. Bedenken Sie, meine Herren, daß damals erst diese Bedrückungen vorausgegangen sind. Nun der zweite Weg. Es ist derjenige, auf welchem die civilisirten Nationen heutigen Tages zu wandeln haben. Die Kraft der Nationalität wird geweckt durchs Rechtsgefühl. Dies ist es, was überall beleben muß, ohne ein solches gibt es keine lebendige, keine kräftige Nation. Da ist nun unsere Aufgabe zuerst, daß wir, die wir nach der Verordnung vom dritten Februar dieses Jahres nicht zu stark hingestellt sind, sondern durch mancherlei Beschränkungen uns schwach fühlen müssen, uns stärken, selbst als Vertreter der Nation, und deshalb halte ich es für zweckmäßig. Es ist der erste Grund der Zweckmäßigkeit, daß wir in einer Verwahrung von Rechten sprechen, dadurch erheben wir uns zum Rechtsgefühl! Es wird uns stärken, und diese Stärkung halte ich für sehr nothwendig für Preußen. Die Thronrede hat auf Gefahren von Seiten des Auslandes hingewiesen. Ich werde hier nicht in die auswärtige Politik eingehen, aber Wahrheit habe ich mir zur Pflicht gemacht, und so spreche ich es unumwunden aus: Preußen ist allerdings in einer unter gewissen Eventualitäten bedenklichen Lage, und lassen Sie es uns wohl begreifen, wir müssen uns stärken. Diese bedenkliche Lage will ich Ihnen nur in zwei Momenten hervorheben. Wir können hier vollständig die Wahrheit sagen und über Dinge sprechen, die in ganz Europa bekannt sind. Wir haben mächtige Nationen zu Nachbarn. Auf der einen Seite eine Nation, die danach ringt, mit eiserner Konsequenz eine große Nationalität von vielen Millionen zu begründen, und deren Eroberungen seit hundert Jahren ungeheuer gewesen sind. Ich bezeichne sie nicht, diese Macht, Sie Alle werden mich verstehen.

Eine Stimme: Ich glaube nicht, daß dies zur Debatte gehört. (Aufregung).

Abg. Hansemann: Ich weise nach, wie wir uns stärken müssen.

Der Marschall: Ich glaube, daß die Rede, die wir hier vernehmen, uns dem Augenblick der Abstimmung bedeutend näher bringen wird. Ich glaube auch, daß in diesem Augenblick nicht mehr Grund vorhanden ist, den Redner zu erinnern, daß er sich nicht von dem Gegenstande entferne, als dies bei anderen Reden der Fall war, die wir gestern und heute vernommen haben. Ich habe mich absichtlich und aus Gründen, deren Gewicht mir auch in diesem Augenblicke noch nicht zweifelhaft ist, solcher Erinnerungen enthalten. Die Rede, die wir vernehmen, wird, wie ich wünsche, uns nicht unförderlich seyn, daß wir dem Augenblick der Abstimmung uns nähern.

Abg. Hansemann: Ich fahre fort, meine Herren, und mache aufmerksam, daß am entgegengesetzten Ende eine eben so große Gefahr, wenn auch in anderer Form, uns bevorsteht. Nun das ist's gerade, was ich hervorheben will, daß das Rechtsgefühl, wenn es die ganze Nation belebt, sie stark erheben, sie kräftigen wird, und daß es kein besseres Mittel gibt, als das, um die Nation dahin auszubilden, wohin sie kommen muß, wenn sie in Eintracht mit den übrigen deutschen Stämmen sich mächtig durch solche Gefahren erheben soll. Es hat mich erst ein Redner unterbrochen und gesagt, das gehöre nicht hierher. Wohl! meine Herren, ich sage, es gehört hierher. Was ist die Ursache, weshalb vom Rheinlande, von dem äußersten Westen und von der anderen Seite von Osten her das Bedürfniß der Entwickelung des öffentlichen Rechts am stärksten gefordert wird? Was ist der Grund, der tiefliegende Grund?

Ich will es Ihnen sagen, und Sie werden es ehren, wenn ich es Ihnen angeführt. Er besteht darin, die östlichen wollen nicht russisch und die westlichen wollen nicht französisch werden. (Bravo.) Wir wollen Deutsche, wir wollen Preußen bleiben, aber das öffentliche Recht entwickeln. Das ist unsere tiefe Ueberzeugung! (Sehr gut! Bravo!) Und nun noch ein Wort zum Schluß.

Ich habe seit Jahren die Ueberzeugung geäußert, daß für Preußens Verfassung eine auf alte Geschlechter gegründete Aristokratie einen wesentlichen Theil in der Verfassung einnehmen möge. Meine Ueberzeugung gründet sich darauf,

daß auf der einen Seite die neuen Elemente unserer sozialen Verhältnisse vollkommen demokratischer Natur sind, und daß ich, weil die Nothwendigkeit es erfordern wird, neue Elemente sich entwickeln zu lassen, auf der anderen Seite als Gegengewicht ein stolzes auf sein Recht kräftiges Haus haben möge, was die alten Geschlechter vertrete und die Rechte verwahre, die Rechte der Krone, wenn die Demokratie zu weit gehen will, die Rechte des Volks, wenn die Räthe der Krone Erlasse vorschlagen, wodurch die früheren Rechte des Volkes gekränkt werden. Also Konservativ seyn ist nach meiner Ueberzeugung die Aufgabe. Das besteht aber darin, zu wahren, was man hat und besonders die Rechte; und von Ihnen, meine Herren, erwarte ich, daß Sie konservativ seyn werden, und wahren, was besteht.

Prinz von Preußen: Wir haben gehört, daß gesagt worden ist, die vorliegenden Verordnungen seyen aus dem Mißtrauen der Räthe des Königs hervorgegangen. Vermöge meiner Geburt bin ich der erste Unterthan des Königs, vermöge des Vertrauens des Königs sein erster Rathgeber. Als solcher gebe ich die heilige Versicherung in meinem und der übrigen Rathgeber Namen (die Minister erheben sich), daß kein Mißtrauen einen von uns beschlichen hat, als diese Verordnungen von uns berathen worden sind. Aber eine Voraussicht haben wir gehabt, daß die Verordnungen, die zum Besten des Vaterlandes gegeben wurden, Freiheiten und Rechte der Stände niemals auf Unkosten der Rechte und Freiheiten der Krone gewähren sollten. Das ist der Grundsatz, nach welchem ich an diesem Werke Theil genommen habe, und einen Vorwurf des Mißtrauens lasse ich auf die Krone und ihre Räthe nicht kommen.

Landtags-Kommissar: Ich muß noch einmal um das Wort bitten, bitte aber nicht zu glauben, daß ich das mit Sehnsucht erwartete Ende der Debatte zu sehr hinausschieben werde. Der verehrte Redner hat angeführt, es gehe aus den Aeußerungen, die ich gemacht habe, hervor, daß das Ministerium, daß die Räthe der Krone sich für verantwortlich erklärt haben. Ich weiß nicht, aus welchem meiner Worte diese Schlußfolge gezogen ist. Ich weiß aber, daß wir uns allerdings für verantwortlich halten für alles das, was wir thun, vor Gott, vor dem Könige und vor unserem Gewissen. Wir sind aber nicht verantwortlich für das, was Se. Majestät Allerhöchstselbst als Souverain beschließen und befehlen. Dafür sind wir nicht verantwortlich. Das ist es, was ich zur Aufklärung habe sagen wollen und müssen, weil es nöthig ist, daß die Versammlung dieses Verhältniß ganz genau erkenne und erwäge.

Der Marschall: Es haben sich, ganz genau gezählt, noch vierunddreißig Redner um das Wort gemeldet. Ich bin der Meinung, daß ich die Absicht der Versammlung richtig deute, wenn ich aussprechе, daß es nicht in ihrem Wunsch liegen wird, sie alle zu hören, sondern die Debatte ihrem Schluß zugeführt zu sehen. Um dies zu erreichen, würde ich dem Abg. von Auerswald, der an der Reihe ist, das Wort geben können, nachher dem Grafen von Arnim und dem Referenten. Dann würden wir, so scheint es mir, zum Schluß der Berathung gelangen.

Abgeordn. Aldenhoven (vom Platz): Ich bitte, daß Jedem, der das Wort erbeten, dasselbe gestattet werde. Wir müssen unsere Abstimmung motiviren, dazu sind wir hergeschickt, nicht um zu schweigen.

Abgeordn. Tschokke und Graf von Heldorf (vom Platze): Ich muß erklären, daß ich mich bereits gemeldet habe, und wenn ich auch nicht gerade viel neue Ansichten vorzubringen habe, so kann ich doch nicht auf das Wort verzichten.

Der Marschall: Daß es nicht in meiner Absicht liegt, die Debatte zu beschränken, davon glaube ich, gestern und heute vollgültige Beweise gegeben zu haben. Es wird daher auch den Abg. Aldenhoven und Tschokke nicht verweigert werden, eben so wenig wie den 34 anderen, wenn die Versammlung noch der Meinung ist, sie anzuhören. Ich kann aber doch dem Wunsch der großen Majorität der Versammlung nicht Gewalt anthun. Und wenn die große Mehrheit wünscht, noch heute zum Schluß zu kommen, so bin ich im Stande, ihre Meinung zu ändern oder ihr entgegen zu treten.

Abgeordn. Aldenhoven (vom Platz): Dann ersuche ich Ew. Durchlaucht, diese Frage an die Versammlung nicht zu stellen, damit Jeder sein Votum motiviren kann, wenn wir auch länger hier bleiben müssen.

Der Marschall: Es scheint mir dies eine Ansicht zu seyn, die sich aus der provinzialständischen Versammlung, aus der Ansicht von dem Wesen und der Aufgabe derselben herschreibt, die sich aber nicht gebildet hat in dem Raume dieses Saales. Hier scheint mir ein anderes Erforderniß nicht unberücksichtigt bleiben zu können, nämlich, daß es nicht zweckmäßig seyn kann, daß ein Jeder darauf ausgehe, seine Ansicht zu motiviren, sondern daß es zweckmäßiger erscheint, daß jede Ansicht vollständig vertreten sey, aber nicht durch alle Mitglieder. Wenn Alle ihre Meinung motivirt vortragen wollen, so können wir nicht heute, auch nicht in dieser Woche zu Ende kommen, und daß dies nicht im Wunsch der Versammlung liegt, glaube ich bestimmt behaupten zu können.

Abgeordn. Mohr (vom Platz): Es ist natürlich, daß in dieser wichtigen Angelegenheit Jeder wünsche, daß sein Votum vernommen werde. Ich muß daher bitten, daß die Debatte so lange fortgeführt werde, als noch irgend ein Redner sich meldet.

Der Landtags-Marschall: Ich habe dem Redner zu entgegnen, daß das, was auf den Provinzial-Landtagen vorkommen kann, daß möglichst ein Jeder über wichtige Fragen seine Ansicht motivirt vorträgt, hier nicht möglich ist. Darauf muß hier im voraus verzichtet werden. Wenn also die Mehrheit der Versammlung auf Abstimmung dringt, so habe ich nicht die Pflicht und nicht das Recht, derselben entgegenzutreten.

Abgeordn. von Kraszewski (vom Platz): Ew. Durchlaucht sind allerdings berechtigt und verpflichtet, der Versammlung Gehör zu geben, wenn 24 Stimmen dies fordern.

Der Marschall: Das Geschäfts-Reglement enthält nicht ganz das, was der Abgeordnete sagt. Es enthält nicht, daß der Marschall der Debatte Fortgang zu geben habe, wenn 24 Mitglieder es verlangen. Es enthält ganz etwas Anderes, nämlich die Bestimmung, daß, wenn 24 Mitglieder die Fortsetzung der Debatte verlangen, der Marschall darüber abstimmen zu lassen habe, ob der Debatte Fortgang zu geben sey oder nicht. Es ist also in die Hand der Versammlung gelegt und nicht in die von 24 Mitgliedern. Dies scheint dem Redner entgangen zu seyn. Daß wir aus dem Ende der Debatte genähert haben, steht fest; wenn also nicht der von mir bezeichnete Gang eingehalten wird, daß dem Abgeordneten Auerswald, dann dem Grafen von Arnim und zuletzt dem Referenten das Wort gegeben wird, so müssen wir darüber abstimmen, ob die Debatte zu schließen sey oder nicht. Der Abgeordnete von Auerswald hat jetzt das Wort.

Abgeordn. von Auerswald: Zunächst freue ich mich der Erklärung des Herrn Landtags-Kommissarius, daß aus den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Januar 1820 nur für die damals vorhanden gewesenen Gläubiger des Staates Rechte und Ansprüche erwachsen sind, jedoch nicht für die zukünftigen Gläubiger des Staates. Ich habe hieran zwar nie gezweifelt, da ein Gläubiger, der noch nicht existirt, auch noch keinen Anspruch haben kann. Es ist aber diese Erklärung denjenigen gegenüber wichtig, welche behaupten, daß dies Gesetz nur den Gläubigern des Staates, keineswegs aber dem Lande Rechte gewähre. Denn da der Theil des Gesetzes, welcher Zusagen für die Zukunft enthält, doch irgend Jemand zu Gute kommen muß, so kann derselbe nach Ausschluß der Gläubiger offenbar sich nur auf das Land beziehen.

Wenn ich nun, ein Mitglied der Abtheilung, welche die Adresse entworfen hat, das Wort für dieselbe ergreife, so beabsichtige ich nicht, manche gestern und heute bereits ausführlich gepflogenen Erörterungen von neuem aufzunehmen, wenngleich ich dieselben keineswegs, am wenigsten durch die heutige Rede des Abgeordneten der Stadt Posen, für erledigt halte. Ich will mich darauf beschränken, so kurz als möglich und ohne mich auf jedes Wort und die Form der Adresse zu versteigen, für den Theil des Inhalts derselben zu sprechen, welchen ich für wesentlich und unerläßlich halte.

Angegriffen sind bis jetzt meines Ermessens vornehmlich drei Punkte des Adreß-Entwurfs. Einmal die Aufführung spezieller Bedenken, sodann die Erwähnung einer schmerzlichen Berührung durch die Thronrede Sr. Majestät, endlich der Ausdruck „zur Wahrung ständischer Rechte". Was nun die Anführung spezieller Bedenken betrifft, so erkenne ich, was ein geehrtes Mitglied der Herren-Kurie dagegen angeführt hat, in vielem Betracht als richtig an, und ist dies auch in der Abtheilung nicht übersehen. Diese jedoch, welche sich sowohl auf Grund des von dem Abg. Grafen von Schwerin gestellten Antrages, als nach eigener Ueberzeugung verpflichtet hielt, die obwaltenden Bedenken anzuzeigen, glaubte neue Undeutlichkeiten und Mißverständnisse am besten durch Spezialisirung weniger und fast allgemein getheilter Bedenken zu verhüten. Ich meinerseits bin bereit, mich jedem andern Wege zur Erreichung dieses Zweckes anzuschließen, glaube auch, daß derselbe zu finden ist, wenn das von dem Mitgliede der Herren-Kurie beantragte Amendement verändert oder anders, als beantragt, eingeschaltet wird. Nach dem vorliegenden Antrage halte ich es nicht zureichend, denn es ist nichts mehr und nichts minder als eine allerdings offene Ankündigung der zu erwartenden Petitionen. Darum aber handelt es sich bei mir nicht, sondern es liegt mir daran, offen und ehrerbietig auszusprechen, wie ich mein Gewissen beschwert fühle dadurch, daß ich in Voraussetzung einer Uebereinstimmung von Gesetzen handeln, mit bewußter Theilnahme meine Mitwirkung eintreten lassen soll, während ich jene Uebereinstimmung nicht zu erkennen vermag. Es handelt sich bei mir nicht um das Mehr oder Minder des Gewährten, nicht um die größere oder geringere Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit der getroffenen Einrichtungen, es handelt sich bei mir um ernste Bedenken meines Gewissens, welche ich nur aufgeben kann, wenn ich die Ueberzeugung gewonnen habe, daß sie unbegründet oder erledigt sind und dadurch die Lebensbedingung meiner Wirksamkeit in allen Fällen, wo diese Bedenken obwalten, wiederhergestellt ist.

Indem ich mir vorbehalte, in diesem Sinne eine Vervollständigung des Amendements vorzuschlagen, gehe ich zu der zweiten angegriffenen Stelle der Adresse über.

Ein geehrter Redner der Herren-Kurie hat in lebendigen und beredten Worten hervorgehoben, daß die Erwähnung einer schmerzlichen Berührung das Gefühl verletzt habe. Nach der ihm, wie es mir schien, zu Theil gewordenen Zustimmung der hohen Versammlung glaube auch ich diese Erwähnung für beseitigt halten zu dürfen. Damit aber diejenigen, welche diesen Ausdruck wählten, nicht verkannt werden, muß ich dem geehrten Redner bemerklich machen, daß die von ihm vorgeschlagene Aenderung wohl einen anderen, aber sicherlich keinen stärkeren Ausdruck des Vertrauens enthält, als die Worte der Adresse.

Herr Marschall! ich begebe mich bei solchen Verhandlungen nicht gern in das Reich des Gefühles, wenn ich aber diesmal dem geehrten Redner dahin folgen muß, so appellire ich, statt anderen Beweises, an das Gefühl eines Jeden, der in seinem Leben wahren Schmerz empfunden hat, und frage, ob und welches Vertrauen dazu gehört, denselben auszusprechen?

Was nun endlich das in der niederzulegenden ehrfurchtsvollen Erklärung angegriffene Wort „Wahrung" betrifft, so muß ich aufrichtig bekennen, daß es mir bei allem Nachdenken nicht gelungen ist, irgend etwas Bedenkliches in demselben zu entdecken. Ich enthalte mich jeder näheren Erörterung und bitte nur, der Stelle der Thronrede Sr. Majestät zu gedenken, in welcher wir ausdrücklich Vertreter und Wahrer unserer Rechte genannt werden. Nun denn, ein Wahrer seines Rechts, ein solcher, den sein König selbst dafür erkennt, wird sich wohl unbedenklich des Wortes „Wahrung" bedienen dürfen.

Von den hier angedeuteten Gesichtspunkten ausgehend, trage ich nunmehr auf eine Vervollständigung des eingebrachten Amendements dahin an, daß dasselbe nicht eingeschaltet werde zwischen denjenigen Stellen, welche dazu bezeichnet sind, sondern erst nach dem Satze des Adreß-Entwurfs, welcher heißt:

„Nachdem Ew. Königliche Majestät den in dem Gesetze vom 5. Juni 1823 ausgedrückten Vorbehalt verwirklicht und der Versammlung, welche in jenem Gesetze eine allgemeine ständische, in demjenigen vom 17. Januar 1820 eine reichsständische Versammlung genannt wird, den Namen des Vereinigten Landtags beigelegt haben, sind dadurch dem letzteren die in den angeführten und in früheren Gesetzen begründeten Rechte erworben;" und vor dem Satze, welcher lautet:

„Gehorsam dem Rufe Ew. Majestät und im Begriff, unsere Wirksamkeit zu beginnen, fühlen wir uns in unserem Gewissen gedrungen, zur Wahrung der ständischen Rechte die gegenwärtige ehrfurchtsvolle Erklärung am Throne niederzulegen."

Die Hinzufügung dieser beiden Stellen des Adreß-Entwurfes halte ich für eben so nothwendig als unbedenklich. Was die erste Stelle anbetrifft, so enthält sie eigentlich erst die Vervollständigung des vorher ausgesprochenen tiefen und ehrerbietigen Dankes; sie spricht es aus, was wir dem freien Königlichen Entschlusse Sr. Majestät zu danken haben, und, meine Herren, wofür, nach den Worten des Dichters, „wir uns halten im eigenen Herzen."

Herr Marschall! ich möchte so gern deutlich bezeichnen, was nicht bewegt und an diesem Antrage festhalten läßt. Gestatten Ew. Durchlaucht, daß ich es mit den Worten eines besseren Mannes, als ich, thue, welcher dem mächtigsten Monarchen seiner Zeit, dem Monarchen, welcher sagte, „der Staat, das bin ich," schrieb: „Dem Könige die Wahrheit nicht im ganzen Umfange sagen, heißt an ihm selber einen Verrath begehen." Ich weiß wohl, daß das Wort, das vor dem Könige ertönt, den Eifer für seine Ehre, die Sanftheit und die Ehrfurcht nicht verleugnen dürfe, aber ich weiß auch: — man möge es machen, wie man es wolle, am Ende muß man Ihm doch die Wahrheit sagen.

Graf von Arnim: Ich erlaube mir vor dem Eingange in die Sache auf einen indirekten Vorwurf über die Form zu antworten, der mir von einem geehrten Redner gemacht worden ist. Er betrifft die Einmischung der Person Sr. Majestät des Königs in die Debatte. Ich hoffe zunächst, daß die Versammlung mir das Zeugniß geben wird, daß ich bei Nennung des Königlichen Namens die Ehrfurcht vor unserem Könige nicht verletzt habe, und ich hoffe und weiß es im voraus, daß, wenn dieser Name hier genannt wird, nur dieselbe Ehrfurcht für ihn in uns Allen leben werde; deshalb haben wir nicht zu scheuen, ihn zu nennen. Mag die Verfassung anderer Länder die Minister zwischen König und Volk stellen. Nach unserer Verfassung steht nichts zwischen dem Könige und seinem Volke, aber die Mittler zwischen Beiden sind die Stände. Wenn mir aber dieser Vorwurf gemacht wird, so frage ich, weshalb denn die Kommission in ihrem Adreß-Entwurf die Worte der Thron-Rede zum Gegenstande ihrer Beleuchtung machte und die Gefühle schildert, die sie hervorgebracht hat. Ist dies nicht ein Hineinziehen des Königs in die Debatte? Wäre es denkbar, daß über diesen Passus der Adresse debattirt würde, ohne die Person Sr. Majestät des Königs zu berühren. — Jener Vorwurf also, glaube ich, trifft mich nicht. — Derselbe Redner fürchtet ferner den Vorwurf seines Gewissens, wenn er nicht alle Verwahrungen niederlegt, die in dem Entwurf enthalten sind, er fürchtet spätere Vorwürfe über vergebene Rechte. Wird er aber auch gegen die Vorwürfe gesichert seyn, wenn er, um ängstlich die Rechte zu verklausuliren, Zwiespalt erregt hat zwischen König und Volk, zwischen König und Ständen, wenn er im ersten Augenblick unserer Wirksamkeit die Harmonie, die er wünscht, trübt? Gerade von jener Seite ist gesagt worden, daß es wesentlich darauf ankommt, ständische Rechte zu wahren und die Stände ihrer Entwickelung zu fördern. Ich frage diejenigen, die vielleicht in dem Begehren und in dem Wunsche ihrer größtmöglichsten Ausdehnung am weitesten gehen, ob sie ihrer Sache einen Dienst thun, wenn sie bei dem ersten Schritt, den Preußens Stände thun, indem sie ihre Gefühle ihrem Könige sagen, irgendwie die Einheit und den guten Einklang in Frage stellen. Ich citire hier nicht gern Schriften und Autoritäten außer der Versammlung; aber ich beziehe mich doch auf einen Schriftsteller, der in konstitutionellen Ländern einen gewissen Klang hat, und der sagt: Ein Schritt, den Preußen als ein großer Staat auf der konstitutionellen Bahn thut, der wiegt mehr, als zehn Schritte, die kleine Staaten thun. Also diesen einen Schritt wollen wir ja festhalten, und glauben denn diejenigen, die sich ängstlich an Worte früherer Gesetze anklammern, daß sie diesen Schritt fördern, Muth und Freudigkeit bringen, wenn sie ihm entgegentreten mit achtungswerther, aber mit allzu peinlicher Gewissenhaftigkeit? Derselbe Redner hat gesagt: er wolle um den König stehen, wenn es gelte, durch Kriegführung das Land zu vertheidigen. Nun, meine Herren, das wollen wir Alle, darüber ist nur Eine Stimme. Die Frage ist aber: Ist es verboten, ist es in einer solchen Rücksicht nicht gut, den Weg zu bezeichnen, um dem König die Mittel zu geben, wenn er uns nicht rufen kann? Ich wünsche von Herzen, daß, wenn ein Gewitter am politischen Horizont heraufzieht, Se. Majestät dann auch die Möglichkeit habe, alle seine Stände um sich zu berufen, und ich bin überzeugt, dies würde einen Eindruck machen, gleich einer Schlacht, die gewonnen ist. Aber ich finde in der Voraussicht des Falles, daß die Einberufung Aller nicht möglich, keinen Angriff auf unsere Rechte, dessen Zurückweisung ich für nöthig halte. Der ge-

ehrte Redner, den ich öfter erwähnt habe, sagt, er halte sich verpflichtet, Erklärungen zu geben, daß er in gewissen Dingen nicht mitwirken könnte. Ich achte seine Ansicht, ich frage ihn aber: Ist diese Erklärung hier nicht zu früh? Will sich der Redner schon jetzt sein Votum vergeben, will er seine Ansicht derjenigen Leitung entziehen, die durch gründliche Debatte sich bei uns erst herausstellen kann? Ich bin der Meinung, man halte sein Votum frei bis zum Tage der Abstimmung. Ich wenigstens thue dies; ich erkläre frei, was meine Ansicht jetzt ist, wenn es nöthig; aber ich werde abwarten, ob mich die Versammlung später anders belehrt, und dann werde ich mein Gewissen zu Rathe ziehen und meine Stimme geben nach meinem Gewissen. Deshalb sage ich, daß jene Erklärung zu früh abgegeben ist. Wer da sagt: Ich kann den Ausschuß nicht vertreten, der mag Recht haben in seinem Sinne; er soll sich aber nicht der Berathung entziehen, denn durch dieselbe wird sich erst zeigen, was die wahre Ansicht ist, indem sie durch die Läuterung des Landtags gegangen. Ob, wie der Redner es wünscht, die Verhandlungen der Regierung mit den Ständen harmonischer seyn werden nach dem Amendement, wie ich es proponirt, oder nach dem Adreß-Entwurf, wie die Kommission ihn vorgeschlagen, darüber mag die Versammlung entscheiden. Der Redner hat auch verlangt, dem Könige solle die Wahrheit nicht verschwiegen werden, er hat verlangt, es sollen keine ständischen Rechte vergeben werden; ich glaube, hierin tritt ihm Jeder bei. Die Frage ist aber: wird denn durch das Amendement die Wahrheit nicht gesagt? werden ständische Rechte vergeben? Ich überlasse dies wiederum lediglich Ihrer Entscheidung. Auf die Person ist kein Gewicht zu legen; aber bei der Deutung des Sinnes eines Vorschlags kann man einigermaßen daraus schließen, wenn man die Person ansieht. Deshalb frage ich den Redner, ob er denn glaubt, daß ich nicht gesonnen bin, dem Könige die Wahrheit zu sagen, ob ich mich so gezeigt habe, daß ich zu leicht umginge mit ständischen Rechten? Das sey meine einzige Antwort auf die gestellte Frage: ob wir hier Wahrheit sagen, ob wir ständische Rechte vergeben sollen. Ein anderer Redner hat, wenn ich nicht irre, gesagt: es müsse der Satz in die Adresse aufgenommen seyn, daß der Landtag die Rechte der älteren ständischen Gesetze und des Staatsschulden-Gesetzes von 1820 als erworben betrachtet. Gegen den Sinn dieses Satzes an sich kann, wenn ich ihn richtig fasse, nicht wohl ein Einwand gemacht werden. Ich habe in dem Satz nichts Tiefes, überhaupt nichts Wesentliches gesucht, noch gefunden; aber ich habe mich aus zwei Gründen gegen den Ausspruch desselben bestimmen lassen, weil er mir, seiner ganzen Fassung nach, etwas zu enthalten schien, was mir nicht in der edlen Stellung zwischen König und Ständen zu liegen scheint, sich gewissermaßen zu sichern und das, was frei gegeben ist, an sich zu ziehen und auf diese Weise festzuhalten. Ich bin überzeugt, daß dies nicht die Absicht der Verfasser gewesen; aber dies Gefühl hat er mir gemacht. Deshalb würde ich mich aus solchen formellen Gründen mit der Acceptation, die für Privatverhältnisse nöthig seyn mag, nicht recht befreunden können, aber ich halte auch den Satz in der Sache nicht für konsequent, nicht für logisch richtig, nicht für aus dem Rechtsstandpunkt zu rechtfertigen. Ich glaube, grade aus dem juristischen Standpunkt wird Jeder in dem ganzen Adreß-Entwurfe der Kommission finden, sie acceptire einen Theil, den anderen nicht; und es ist eine alte Rechtsregel, daß man entweder die Sache ganz oder gar nicht acceptiren muß, wenn man sich über die Acceptation erklärt und sie Wirkung haben soll. Deshalb steht dieser Satz den folgenden des Adreß-Entwurfs entgegen. Eben deshalb habe ich auch den Punkt der Acceptation bei meinem Vorschlage ausgelassen, weil dieser es freiläßt, die Bedenken zu erörtern, die erhoben werden könnten; während, wenn sie hier entschieden aufgestellt wären, die Acceptation des übrigen Theils eine wirkungslose wäre. Ich appellire an alle diejenigen, die dem Richterstand angehören, ob diese einfache Ausführung nicht juristisch richtig ist.

Das Amendement, ist gesagt worden, erkennt nicht genug an, daß wir Recht haben, die Adresse erkennt dies an. Ja, wenn die Adresse nichts weiter thäte, als zu sagen, daß wir gewisse Rechte haben, daß also das und das in dem Gesetze vom 5. Juni 1823 stehe, so wäre darin nichts Unrichtiges, nichts Vorgreifendes, sie würde dann nur etwas Unnützes sagen. Aber ich habe gestern schon ausgeführt, die Adresse sagt nicht blos: gewisse Rechte sind geschrieben im Gesetz, sondern sie folgert Rechte aus dem Gesetz, und das ist etwas, was für die Adresse zu weit geht. Die Folgerung der Rechte wird Gegenstand der Berathung seyn. Ein anderer Redner hat ausgeführt, daß die Aenderung der Verfassung höchst bedenklich sey, wenn sie nur von Räthen der Krone begutachtet wäre. Für unsere Zukunft scheint mir in dieser Behauptung kein Grund zur Besorgniß zu liegen. Denn während das Gesetz vom Jahre 1823 den einzigen Punkt, wie die Reichsstände aus den Provinzialständen hervorgehen sollen, der landesväterlichen Fürsorge vorbehält, so ist, nachdem der König hierüber entschieden hat, nach den Worten des Gesetzes vom 3. Februar keine Veränderung der ständischen Verfassung mehr möglich, als mit dem Beirath der Stände. Der Fall kann also nicht mehr vorkommen, daß ohne Beirath der Stände Aenderungen hervorgehen können, und noch mehr, gerade für diesen Zweck ist unter allen Umständen der Beirath des ganzen Vereinigten Landtages in Anspruch genommen und als Bedingung gestellt. Ob wir bei denjenigen Umwandlungen, die die ständische Verfassung im Laufe der Zeit erfahren könnte, von Vertrauen beseelt seyn wollen oder nicht, darauf sage ich nur, hat die Versammlung bereits entschieden, als ein Redner das Wort „Vertrauen" auf die Regierung in Zweifel zog. Ich halte es für höchst bedenklich, sein eigenes Vertrauen zur Ansicht des Landtags zu machen. Die Kreise, in denen sich der Einzelne bewegt, und wären sie noch so weit, sind immer noch viel zu klein, um hier einen Ausspruch darüber zu fällen, was 16 Millionen über dieses Vertrauen denken, und so Gott will, werden diese 16 Millionen in ungeheurer Majorität das Vertrauen bewahren, welches auch wir uns nicht wollen erschüttern lassen. (Bravo.) Man sagt, in dem Amendement liegt nichts als eine Ankündigung von Petitionen. Es sey mir erlaubt, einen Augenblick auf das Wort: Petition, einzugehen. Heißt das: es ist im Amendement nichts weiter enthalten, als die Möglichkeit von Bitten? Ich sage nein; denn unser ständisches Gesetz kennt Bitten und Beschwerden. Ich zeige hier ganz deutlich, daß ich in meinem Amendement der Beurtheilung des Landtages frei lasse, von seinen ständischen Rechten im vollsten Umfange Gebrauch zu machen, und findet der Landtag in seiner Majorität einen Grund, Se. Majestät den König aufmerksam zu machen, daß hier oder dort ein Gesetz wirklich nicht vollständig erfüllt, hier oder dort ein Recht verkümmert oder verengt sey, so mag man dies eine Petition nennen, darum verliert sie nach jener ständischen Bedeutung des Worts, welches Bitte und Beschwerde in sich schließt, nicht an ihrem Gewicht. Ich bin überzeugt, daß eine solche Ausführung, wenn sie das Königl. Rechtsgefühl anspricht, den Weg zur Abhülfe anbahnen wird, aber nöthig dazu ist zweierlei. Man hat nämlich eingewendet: es sey zu schwach, zu sagen: „sollte der Landtag die Ueberzeugung gewinnen, daß Mangel an Uebereinstimmung zwischen den älteren und neueren Gesetzen vorhanden sey, und sollte der König diese Ueberzeugung theilen, so werde er unfehlbar die Wege zur Ausgleichung finden." Sagt man: dies sey zu schwach und nicht deutlich genug, nun so frage ich: welcher andere Weg ist denn denkbar, um die Abhülfe zu finden? Es muß doch zweierlei vorangehen, 1) daß der Landtag die Aenderung eines Punktes als wünschenswerth erkenne und entweder Se. Majestät darum bitte oder sich überzeuge, daß in diesem oder jenem Punkte ein Recht gekränkt sey, und dies vorstelle, dann 2) daß der König sich davon überzeuge. Denn ist es nicht nöthig, daß sich der König von dem überzeuge, was als Punkt des Gravamens hingestellt wird, um von Ihm zu verlangen, daß Er auf Wege zur Abhülfe denke? Ich glaube also, im Amendement liegt nichts weiter, als logische Entwickelung dessen, was sich als nöthig und richtig Jedem darstellt. Der letzte Redner sagte: daß seine Bedenken, die er in seinem ständischen Gewissen habe, ihn in die Lage setzen, nicht eher zu weichen, bis er die Ueberzeugung habe, daß den ständischen Rechten nicht zu nahe getreten sey. Will er denn aber seine Meinung als unumstößlich hinstellen und sich nicht zuvor der weiteren Verhandlung hingeben, um jene Ueberzeugung dadurch vielleicht zu gewinnen? Erkennen wir denn nicht, daß wir sonst im voraus etwas aufgeben, von dem wir wünschen, daß es möglich sey? Zum Schluß noch eine Bitte. Ich gebe zu, daß Ihnen ein Wort von einem Anderen besser vorgeschlagen werden könnte, als von mir, aber markten wir nicht in diesem Augenblick um ein armseliges Wort. Das Wort hat noch nicht Großes erbaut, sondern nur der wahre Sinn, der hinter ihm lag; aber es hat schon oft in der Weltgeschichte Großes zerstört. Meine Herren! Als am Jahrestage des neuen Patents, am 3. Februar 1813, der hochselige König den Aufruf an sein Volk erließ, da hat jenes Wort freilich Großes erbaut, und warum? Weil hinter ihm der Sinn lag eines Königs und ganzen Volkes. Aber ist es nicht oft genug ein einziges Wort gewesen, das Zwiespalt erregt hat zwischen einzelnen Personen, zwischen einzelnen Schichten der Gesellschaft, zwischen ganzen Völkern, zwischen Königen und Völkern, und sind nicht Ströme des Blutes darüber geflossen? Gott sei Dank! von solchen Verhältnissen und Worten sind wir fern, aber wir sind nicht fern, daß die Einigkeit getrübt werden könnte zwischen König und Volk, wenn wir das erste Wort nicht wägen. Ob noch ein Wort in die Adresse hineinkommt oder herausbleibt, darum werden unsere Rechte nicht vergeben. Ein Wort kann nichts rauben. Darum geht meine dringende Bitte dahin, es mögen die, welche in dieser Weise denken, sich für das Amendement aussprechen und, wie von einem Redner bereits gesagt ist, gern und willig ihre eigenen Ansichten den allgemeinen unterordnen. Ich bitte, bestehen Sie nicht auf diesen oder jenes einzelne Wort. Lassen Sie uns um deswillen nicht eine Adresse an Se. Majestät den König richten, die den Landtag in zwei Lager spaltet. Seien wir hierin einig, und diese Einigkeit wird länger leben in den Annalen der Geschichte, als jenes einzelne Wort.

Abgeordn. von Beckerath: Es sei mir zunächst erlaubt, auf ein Mißverständniß aufmerksam zu machen, welches gestern bei Erörterung des Entwurfs von einer Seite her sich ergeben hat. Mehrere Redner haben eine Stelle in der Adresse so genommen, als drücke dieselbe aus, daß nunmehr, nach Errichtung des Vereinigten Landtages, von Seiten der Krone den Provinzial-Ständen keine allgemeinen Gesetz-Entwürfe mehr vorgelegt werden könnten. Das ist aber nicht in der Adresse enthalten. Es heißt vielmehr darin, daß, nachdem nunmehr ein allgemein-ständisches Organ, wie es in der früheren Gesetzgebung vorgesehen war, geschaffen ist, der Beirath dieses Organs zu allgemeinen Gesetz-Entwürfen nicht mehr durch das Gutachten der Provinzial-Stände ersetzt werden kann. Keineswegs aber lag es in der Absicht, auszusprechen, daß irgend ein Hinderniß der Krone entgegensteht, wenn sie für angemessen erachtet, neben dem Beirath der Reichsstände das Gutachten einzelner Provinzial-Stände einzuholen. Bei dieser Gelegenheit und in Beziehung auf den Vortrag, den die Versammlung von einem Mitgliede aus Posen vernommen hat, möge es mir gestattet seyn, einige Worte über den Begriff und das Wesen einer allgemeinen Stände-Versammlung zu sagen. Dieses Wesen kann nur auf dem Rechtskreise beruhen, der einer solchen Versammlung zusteht, und ein Haupt-Bestandtheil dieses Rechtskreises ist das Recht, die Gesetz-Entwürfe, die den ganzen Staat betreffen, zu berathen. Findet diese Mitberathung in einzelnen Fällen statt, im anderen nicht, so ist kein Recht der Mitberathung vorhanden. Diejenige Versammlung, die nicht das Recht hat, alle Gesetze, die den Staat im Allgemeinen betreffen, zu berathen, würde keine allgemeine ständische, würde keine reichsständische Versammlung seyn; sie würde nur eine Versammlung von einzelnen Eingesessenen des Landes seyn, deren Rath die Krone entgegennimmt. Das ist stets festzuhalten, wenn es sich um eine reichsständische Versammlung handelt. Von demselben Standpunkte aus widerlegt sich ein anderer Einwurf. Es wurde getadelt, daß ausgesprochen ist, der Vereinigte Landtag könne in seinen reichsständischen Functionen von anderen Körperschaften nicht rechtsgültig vertreten werden; man bemerkt, dies gehe zu weit, indem ja wohl Verhältnisse eintreten könnten, die es dem Vereinigten Landtage genehm machten, in gewissen Functionen durch eine andere ständische Körperschaft sich vertreten zu lassen. Dies wird keineswegs durch den Passus der Adresse ausgeschlossen. Wenn wir festhalten, daß die reichsständische Versammlung ein selbstständiger Körper ist, so liegt darin schon implicite, daß ihr nichts entgegensteht, sich in Folge eigenen Beschlusses vertreten zu lassen, das heißt, auf Grund ihrer Zustimmung zu einer desfallsigen Proposition der Krone durch eine andere ständische Körperschaft vertreten zu werden. Bei der Ausführlichkeit, mit welcher die Debatte geführt wurde, mag mir wohl die dem Referenten sonst obliegende Pflicht erlassen werden, einen Ueberblick der ganzen Verhandlung zu geben. Nur einige Punkte muß ich noch berühren.

Es ist von dem geehrten Mitgliede des Herrenstandes, welches das Amendement gestellt hat, gesagt worden, daß der Entwurf der Kommission die Krone in die Alternative setze, entweder sofort den Ständen Recht zu geben oder ihnen dasselbe abzusprechen. Ich glaube, daß dieses eine irrige Auffassung ist. Ich halte es im Gegentheil für einen der wesentlichsten Vorzüge des Entwurfs, daß er die Krone gar nicht in den Fall bringt, sich sofort auszusprechen, und gerade deshalb ist diese Form von der Kommission gewählt worden, weil sie die zarteste, die rücksichtsvollste ist. Es wurde der Weg empfohlen, durch Petitionen die Bedenken zu äußern. Ganz abgesehen von den anderen Gründen, aus welchen hierauf von meiner Seite nicht eingegangen werden könnte, erlaube ich mir zu bemerken, daß gerade dadurch das herbeigeführt werden würde, was der geehrte Antragsteller vermieden wissen will, nämlich, daß die Krone in die Lage gebracht wird, sich sofort zu erklären. Wir würden gerade dann, wenn wir den Weg der Petitionen einschlügen, der Aufforderung entgegenhandeln, die die Krone in der Thronrede ausgesprochen hat, das neu geschaffene Werk nicht durch Neulingshast in Frage zu stellen. Wie aber die Adresse gefaßt ist, so ist darin nur eine einfache Erwähnung und Wahrung derjenigen Rechte enthalten, die dem Lande aus der früheren Gesetzgebung zustehen, ohne daß auf diese Darlegung eine sofort zu gewährende Forderung gegründet wird. Dasselbe verehrte Mitglied hat mit Recht bemerkt, daß der Weg der Reformen derjenige sei, auf welchem wir uns befinden. Ich trete dem vollkommen bei, daß das der rechte Weg sei, ich füge noch hinzu, daß ich selbst den Weg der allmäligen Reform für den besten, den gedeihlichsten halte. Damit aber dieser Weg uns erhalten bleibe, damit auf diesem Wege nicht nur die Regierung, sondern auch das Volk wandeln könne, liegt die Nothwendigkeit vor, in der Adresse die betreffenden Rechte zu wahren. Denn von den jetzt geschaffenen ständischen Institutionen hat nur der Vereinigte Landtag das Recht, in ständischen Angelegenheiten, also in Bezug auf die Fortbildung der Verfassung Petitionen zu stellen. Der Vereinigte Landtag hat aber nicht das Recht der periodischen Einberufung. Da er dieses Recht nicht hat, so steht nichts entgegen, die Möglichkeit anzunehmen, daß er nicht mehr einberufen wird. Ich sage die Möglichkeit. Der Vereinigte Ausschuß, dem freilich periodische Einberufung verliehen ist, hat nicht das Recht, in Bezug auf die Verfassung zu petitioniren; die Provinzial-Landtage haben dasselbe noch weniger. Wird also der Vereinigte Landtag nicht wieder einberufen, so ist dem Volke jeder Weg abgeschnitten, seine Bitten und Wünsche in Betreff der staatlichen Entwickelung an den Thron gelangen zu lassen. Wir haben nicht nur den Weg der Reform betreten, wir haben auch schon eine Strecke zurückgelegt. Das dies geschehen, das haben wir allerdings, wie in der Adresse ausgedrückt ist, der von dem Throne herab ergangenen Anregung zu danken; wir haben es aber auch zu danken der mitwirkenden Thätigkeit des Volkes, die sich durch die gesetzmäßigen Organe, durch die Provinzial-Landtage, bis dahin in fortwährenden Bitten und Anträgen auf Fortbildung unseres öffentlichen Lebens kundgegeben hat. Diese mitwirkende Thätigkeit uns zu erhalten, uns zu sichern, sie nicht von einem einseitigen, wenn auch dem wohlwollendsten Ermessen, abhängig zu machen, das war einer der Gesichtspunkte, der die Adresse zum Grunde liegen. Ich gehe näher auf das von dem geehrten Mitgliede der Herren-Kurie gestellte Amendement ein und muß mich im Allgemeinen dahin äußern, daß es eben dasjenige, was nach einer ziemlich allgemein in der Versammlung ausgesprochenen Meinung darin enthalten seyn muß, nicht enthält, indem es nämlich den Rechtsboden, um dessen deutliche Bezeichnung und Wahrung es sich handelt, nicht bezeichnet, nicht wahrt, sondern sogar in Frage stellt. Ich finde, was das Einzelne betrifft, das Amendement nicht freimüthig, denn es verläugnet das Bewußtsein des Volkes und dieser Versammlung; es stellt Dinge in Zweifel, die seit Jahrzehnten abgemachte Fragen sind. Vergebens wird eingewendet, daß es einer genaueren Prüfung, einer tiefer eingehenden Erörterung bedürfe, um jene Rechte klar zu stellen. Meine Herren! diese Rechte leben im Volke, sie sind Jahrzehnte lang Gegenstand der Betrachtung und Erörterung gewesen, denn es sind die Angelpunkte der vaterländischen Hoffnungen. Freimüthig kann ich das Amendement nicht nennen. Ich kann vielmehr dabei nur erinnern an den Ausspruch eines der berühmtesten Meister der Diplomatie, „daß man die Worte gebrauchen müsse, um die Gedanken zu verbergen." Ich finde das Amendement zweitens nicht parlamentarisch! Meine Herren! Was würden wir sagen, wenn wir vom englischen Parlamente hörten, es sei von diesem eine Mittheilung an die Krone ergangen, worin es heiße, daß manche Mitglieder dieser oder jener Meinung wären, daß das Parlament sich noch nicht überzeugt habe, daß es aber suchen wolle, sich zu überzeugen, und daß, nachdem diese Ueberzeugung sich gebildet haben werde, Petitionen an die Krone gerichtet werden würden. Ich glaube,

daß so etwas mit der Haltung des englischen Parlaments nicht vereinbar ist, warum sollte es denn mit der unsrigen vereinbar seyn? Wohl mag jene Versammlung mitzuwirken haben an den Geschicken eines mächtigen Reiches, aber auch wir vertreten eine Weltmacht, hinter uns stehen nicht nur die 15 Millionen,* die unser engeres Vaterland umfaßt, sondern auch die 25 anderen Millionen des deutschen Volks, deren Geschicke hier auch mehr oder weniger entschieden werden. Warum soll diese Versammlung, vom Könige berufen, vom Volk entsendet, nicht ihre Ueberzeugung unverhüllt darlegen? was kann entgegenstehen, wenn dabei, wie es hier geschehen ist, mit sorgfältiger Rücksicht auf die Lage des Augenblicks verfahren wird? Ich finde endlich das Amendement nachtheilig weil es vor der Krone einen Schleier wirft über das Herz des Volkes, weil es dazu beitragen könnte, die Krone irre zu leiten über die innere Lage und über die Stimmung des Landes.

Meine Herren! Erlauben Sie mir, daß ich zum Schluß dieser Debatte noch einige Worte an Sie richte. Es gibt im Leben der Nationen Augenblicke, wo sich all' ihr Fühlen und Denken, der ganze Inhalt ihres Gesammtdaseins wie in einem einzigen Punkt zusammendrängt. Dann treten die Gegensätze scharf einander gegenüber, eine Wahl muß getroffen werden, und diese Wahl entscheidet über die höchsten Interessen des Volkes. In solchen entscheidungsvollen Momenten weht uns der Hauch der Weltgeschichte an, demüthig ahnt der Mensch das Walten eines höheren Geistes, aber seine Seele wird fest, wenn er sich im Einklang fühlt mit diesem ewigen Geiste, und keine Künste, keine Combinationen, wie geschickt sie auch berechnet seyn mögen, können ihn ableiten von dem Wege, den sein innerstes Bewußtsein ihm vorzeichnet. Meine Herren! Sie haben ein inhaltschweres Wort zu reden in dieser feierlichen Stunde, Sie werden entscheiden über den theuersten Besitz, über ein heiliges Gut des Vaterlandes. Es handelt sich darum, ob alles das, woran unser Herz hängt, was wir als das Fundament unserer Zukunft betrachten, was uns bisher ein Trost war, wenn wir über die Nichterfüllung vaterländischer Hoffnungen trauerten, ob alles das ein leerer Schatten, ein zweifelhaftes Wesen war, dem Wir auf ungewissen Wegen nachgehen müssen, oder ob wir die edle Errungenschaft unseres Volkes, wie es unsere Pflicht ist, unseren Kindern ungeschmälert erhalten wollen. Es handelt sich darum, ob wir dazu beitragen wollen, der Krone eine unrichtige Meinung von den inneren Zuständen des Landes beizubringen und so die Gefahren zu vermehren, die früher oder später hieraus hervorgehen müssen; es handelt sich darum, ob wir dem edlen Fürsten, dessen Seele nach Wahrheit verlangt, die Wahrheit vorenthalten wollen! Das Amendement entspricht nicht der Wahrheit, ich verwerfe es und bestehe auf dem Entwurf der Kommission, einverstanden damit, daß die Stelle, welche den Eindruck der Thronrede schildert, daraus wegbleibt.

Der Landtags-Marschall: Die Abstimmung wird durch namentlichen Aufruf bewirkt werden.

Eine Stimme (vom Platz): Ueber den Schluß der Debatte will ich nur noch bemerken: Wir können es uns nicht verhehlen, daß die Aufmerksamkeit des ganzen Landes der Debatte zugewendet ist, und da Vielen von uns das Wort genommen ist, so können wir wenigstens verlangen, daß die Namen der Redner, die das Wort verlangt haben, genannt werden, um uns vor unseren Wählern zu rechtfertigen.

Der Landtags-Marschall: Es ist Niemanden das Wort genommen.

Abgeordn. von Saucken (vom Platz): Wenn von 24 Mitgliedern es gewünscht wird, die Debatte fortzusetzen, so weiß ich nicht, ob Ew. Durchlaucht abstimmen lassen können. Ich bin nicht eitel, um das Wort hier führen zu wollen, aber ich glaube dies erklären zu müssen, um meine innigste Ueberzeugung auszusprechen.

Der Marschall: Ich habe die Diskussion noch nicht für geschlossen erklärt; ich habe blos erklärt, daß die Abstimmung durch namentlichen Aufruf bewirkt werden soll, und ich bin auch nicht dagegen, daß die Versammlung sich jetzt erst erkläre, ob sie die Debatte für schlußreif halte.

Abgeordn. Aldenhoven: Ich beantrage, über die Frage, ob die Debatte beschlossen werden soll, durch namentlichen Aufruf abstimmen zu lassen, damit wir uns näher kennen lernen.

Der Landtags-Marschall: Das kann beantragt werden; es liegt aber in der Befugniß des Marschalls, zu entscheiden, in welcher Art die Abstimmung stattfinden solle. Ich bin der Ansicht, daß durch namentlichen Aufruf die Abstimmung über die Annahme des Adreß-Entwurfs erfolge, weil der Gegenstand zu wichtig ist, als daß eine kürzere Abstimmungsweise zulässig wäre. Ich bin aber auch eben so der Meinung, daß die Versammlung darüber: ob sie die Debatte für schlußreif halte, auf kürzerem Wege abstimme. Für jetzt stelle ich die Frage: ob die Versammlung die Debatte für schlußreif hält, und ich glaube, daß es leichter übersichtlich seyn wird, wenn diejenigen aufstehen, welche die Debatte fortgesetzt wünschen.

(Stimmen dazwischen.)

Ich fordere also diejenigen auf, aufzustehen, welche die Debatte fortgesetzt zu sehen wünschen.

Abgeordn. von Auerswald (vom Platze): Ich bitte, die Frage aufzuschreiben, damit kein Mißverständniß über dieselbe möglich ist.

Der Landtags-Marschall (diktirt die Frage): Hält die Versammlung die Berathung zur Abstimmung reif?

Eine Simme (vom Platze): Kann über diese Frage debattirt werden? ich glaube mich gegen diese Verfahrungsweise in Zukunft verwahren zu müssen.

Eine Stimme (vom Platze): Auch ich glaube das Recht zu haben, durch ein paar Worte meinen Antrag anzubringen.

Der Marschall: Dieses Recht haben Sie nicht mehr, als die anderen 34 Mitglieder, welche das Wort verlangt hatten. Die Versammlung wird noch einmal aufgefordert werden, ob sie abstimmen will oder nicht. (Mehrere Stimmen durch einander begehren das Wort.) Nach der Geschäfts-Ordnung, die für uns leitend ist, und auf welcher allein die Möglichkeit einer geordneten Geschäftsführung beruht, kann Keiner mehr das Wort erhalten, wenn die Abstimmung im Ganze ist. Geschieht dies nicht, so erkläre ich feierlich, daß es nicht möglich ist, das Geschäft weiter fortzuführen. Ich bitte den Herrn Secretair, die Frage noch einmal deutlich vorzulesen. (Dies geschieht, und die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen. Die Majorität erklärt sich dafür, daß die Berathung schlußreif ist.) Die Abstimmung über die Annahme der Adresse wird nunmehr durch namentlichen Aufruf erfolgen.

Eine Stimme: Ueber die Fragstellung bitte ich, mir das Wort zu gestatten.

Der Marschall: Ich bin im Begriffe, das hierher Gehörige zu sagen. Mir scheint, daß die Fassung des Entwurfs in der Form, wie sie das Amendement des Grafen von Arnim vorschlägt, zuerst zur Abstimmung kommen muß. Wenn es darauf ankäme, dies näher zu begründen, so würde ich mich darauf berufen, daß das Prinzip allgemein bekannt ist, nach welchem ein Amendement früher zur Abstimmung kommt als die Hauptsache, nämlich, daß Niemand kaptivirt werde, sondern die Möglichkeit behalte, zuerst über das Mindere und dann über das Mehr abzustimmen. Wären wir in dem Fall, daß uns zwei verschiedene Entwürfe vorlägen, so würde gesagt werden können, der Entwurf, der aus dem Ausschuß hervorgegangen ist, müsse die Priorität haben. So ist es aber nicht. Die Mitglieder, die bereit sind, dem Amendement beizustimmen, wissen, daß sie damit zugleich einen großen Theil des ursprünglichen Entwurfs anzunehmen bereit sind; sie wollen ihn nicht ganz auf die Seite schieben, sondern mit einer Modification, mit Hinweglassung eines Theils desselben, annehmen, und es würde sie beeinträchtigen heißen, wenn man ihnen dazu die Gelegenheit nicht geben wollte. Es wird also kein Zweifel darüber bestehen können, daß das vorgeschlagene Amendement des Grafen von Arnim zuerst zur Abstimmung kommen muß.

Abgeordn. Camphausen (vom Platze): Ich erlaube mir nur noch, vorher die einfache Frage zu stellen, ob in dieser Abstimmung die einfache Majorität entscheiden wird, oder ob $^2/_3$ der Stimmen zu einem gültigen Beschluß nöthig seyn werden.

Der Marschall: Es ist außer Zweifel, daß die einfache Majorität hinreicht.

Abgeordn. Milde (vom Platz): In formeller Beziehung erlaube ich mir noch eine Frage zu stellen. Nachdem Se. Durchlaucht ausgesprochen hat, daß nach parlamentarischem Gebrauch und nach dem Verfahren auf den Landtagen das Gutachten der Kommission nicht prinzipaliter, sondern das dazu gemachte Amendement zuerst zur Abstimmung kommen muß, so scheint es, daß nach dieser Analogie das Sous-Amendement des Abgeordneten von Auerswald zuerst zur Entscheidung gebracht werden muß. Es wird meiner Ansicht nach für mehrere Mitglieder maßgebend seyn und mehr Einheit hervorbringen.

Der Marschall: Ich würde dem beistimmen, wenn nicht das Prinzip leitend bleiben müßte, dessen ich vorhin erwähnt habe. Zuerst muß über das Minder und nachher über das Mehr abgestimmt werden, damit nicht Jemand kaptivirt werde, der das Mehr nicht annehmen will und doch das Minder anzunehmen bereit ist. Das Sub-Amendement begreift mehr in sich als das Amendement, kann also nicht vor jenem zur Abstimmung kommen.

Abgeordn. v. Auerswald: Worauf gründet sich diese Ansicht? So viel ich weiß, ist nach dem Gebrauch, den Ew. Durchlaucht vorhin anführten, über jede Abänderung zunächst zu entscheiden, sie mag einen Zusatz oder eine Abnahme enthalten.

Der Marschall: Ich habe auch nicht gesprochen über Zusätze, insofern sie mehr oder weniger Worte enthalten. Es ist aber keinem Zweifel unterworfen, daß von dem ursprünglichen Adreß-Entwurf in dem Sub-Amendement mehr begriffen ist, als in dem Amendement des Grafen von Arnim. Ich habe hierbei nicht eine Messung nach Worten, nach dem Längenmaße im Auge gehabt, sondern nur den Grundsatz, daß überhaupt zuerst das Minder, nach Ansicht und Absicht, zur Abstimmung komme.

Abgeordn. von Auerswald: Ich kann betheuern, daß ich auch nicht an das Längenmaß gedacht habe, und weiß deshalb nicht, wie ich die Zurechtweisung Ew. Durchlaucht verdient habe.

Der Marschall: Ich möchte ein solches Mißverständniß nicht aufkommen lassen. Eine Zurechtweisung sollte nicht in meinen Worten liegen, und wenn sie wirklich darin gefunden werden könnte, so könnte dies nur darin seinen Grund haben, daß ich mich irrig ausgedrückt hätte.

Abgeordn. von Auerswald: Im Interesse der Eintracht würde es vielleicht wünschenswerth seyn, erst über mein Amendement zu stimmen, damit wir in dieser Beziehung so einig als möglich dastehen können.

Abgeordn. von Brünneck: Da der Vorschlag des Abgeordneten von Auerswald ein mehr vermittelnder ist und dadurch eine größere Uebereinstimmung zu erreichen seyn dürfte, so dürfte er die Priorität verdienen.

Der Marschall: Vermittelnd sind beide, es ist aber nöthig, den Grundsatz festzuhalten, nach welchen Amendements überhaupt später oder früher zur Abstimmung kommen müssen. Ueberdies scheint mir die Aufeinanderfolge der Fragen nicht von der Bedeutung, die ihr beigelegt wird.

Graf von Schwerin: Wir sind der Uebereinstimmung außerordentlich nahe, so daß wir uns durch ein einziges Wort für das von Auerswald'sche Amendement bestimmen lassen könnten. Auf das Amendement des Grafen von Arnim muß ich „nein" antworten.

Der Marschall: Das bleibt Ihnen überlassen.

Graf von Arnim: Ich bitte selbst, das Amendement des Abg. von Auerswald vor dem meinigen zur Abstimmung zu bringen, wenn der Zusatz, der darin enthalten ist, dazu dienen sollte, den Landtag zur Einheit zu bringen; denn diese steht mir höher, und um so mehr wünsche ich die Priorität der Abstimmung über sein Amendement, weil gesagt ist, daß Künste und Verhüllungen in meinem Amendement lägen. Dies ist ein Vorwurf, den ich zurückweise. Ich hoffe, zu zeigen, daß ich kein Freund solcher Künste bin.

Der Marschall: Ich ehre das Gefühl, welches diese Worte diktirt hat, und ich bin der Meinung, daß es keiner Erklärung bedürfe, um den Vorwurf wegzunehmen, daß Künste und Verhüllungen in der Absicht des Redners lägen. Aber es ändert nicht die Frage. Ist der Grundsatz, welcher mich in der Behandlung dieses Gegenstandes leitet, richtig, so kann ich keinen Grund erkennen, davon abzugehen.

Abgeordn. von Beckerath: Das Mitglied des Herrenstandes, welches in den von mir gesprochenen Worten einen Vorwurf zu finden geglaubt hat, muß mich mißverstanden haben. Ich habe objectiv von der Stellung eines Mannes gesprochen, der sich aus innerer Ueberzeugung durch nichts davon abbringen lassen würde, durch keine Künste, durch keine Täuschungen. Ich muß also die Worte des Redners als nicht zutreffend zurückweisen und ihn bitten, in unseren Verhandlungen künftig die parlamentarische Sitte zu beobachten, nicht von seiner Person zu reden, was ich meinerseits stets vermieden habe und zu vermeiden zu suchen wünsche.

Der Marschall: Ich sehe immer noch keinen Grund, von der Ansicht abzugehen, die ich für die richtige erklärt habe, es müßte mir denn nachgewiesen werden, daß der Grundsatz falsch ist, nach welchem bei Amendements zuerst über das Minder und dann über das Mehr abgestimmt werden muß. Ich bin der Meinung, daß eine große Anzahl von Mitgliedern, ich weiß nicht wie viel, habe dies auch nicht zu untersuchen, sich hier befinden, welche erwarten, daß bei der Abstimmung nach richtigen Grundsätzen verfahren werde, damit Niemand kaptivirt oder induzirt werden könne, anders abzustimmen, als er es nach seinem Gewissen zu thun bereit ist. Ich ehre in dem, was der Graf Arnim gesagt hat, ein Opfer seiner Ansichten, ob aber eine größere Einsicht dadurch hervorgebracht werde, dies zu untersuchen, ist nicht meines Amtes. Ich habe nicht im Voraus zu untersuchen, wie die Stimmen fallen werden, sondern ich habe nur dafür zu sorgen, daß nach richtigen Grundsätzen abgestimmt werde. Ich beharre daher bei meiner Ansicht, daß zuerst über das Amendement, dann über das Subamendement und späterhin über die ursprüngliche Fassung abgestimmt werde, jede Frage schließt eventuell die andere aus. Ich bin jetzt in dem Fall, die Frage zu stellen.

Abgeordn. von Auerswald (vom Platz): Ich bitte, die Fragen sämmtlich in ihrer Reihenfolge vorher zu bestimmen, damit die Versammlung sich entschließen kann, welcher derselben sie ihre Zustimmung vorzubehalten hat.

Der Landtags-Marschall: Die Fragen werden folgendermaßen lauten:

1) Stimmt die Versammlung dem Entwurf zur Adresse mit dem vom Grafen von Arnim gemachten Abänderungs-Vorschlage bei?
2) Stimmt die Versammlung dem Entwurf zur Adresse mit dem vom Abgeordneten von Auerswald gemachten Abänderungs-Vorschlage bei?
3) Stimmt die Versammlung dem Adreß-Entwurf bei?

Fürst Lychnowski: Wenn aber der Graf von Arnim sein Amendement zurücknehmen wollte, was würden dann Ew. Durchlaucht beschließen?

Der Marschall: Dann würde das eintreten, was schon auf vielen Landtagen vorgekommen und immer auf dieselbe Weise entschieden worden ist, daß ein Antrag von dem Augenblick an, wo er eingebracht ist, Eigenthum der Versammlung geworden ist.

Mehrere Stimmen: Abstimmung! Abstimmung!

Der Marschall. (Läßt noch einmal durch den Sekretär die drei Fragen wiederholen, sodann über die erste Frage durch namentliche Aufrufung abstimmen.)

Während des Zählens der Stimmen nach der Abstimmung: Eine Stimme: Wir könnten vielleicht, während die Herren Sekretäre die Stimmen zählen, eine Frage erörtern. Nämlich, ob die Herren, welche Kollektivstimmen haben, das Recht haben, hierbei mitzustimmen?

Der Marschall: Nach meiner Meinung kann ihnen dies in dem vorliegenden, ganz als Ausnahme zu betrachtenden Falle nicht verwehrt werden.

Eine Stimme (vom Platz), die frühere: Ich bitte um das Wort, um den §. 15 des Gesetzes vom 3. Febr. d. J. vorlesen zu dürfen. (Dies geschieht.)

Der Marschall: Dies ist kein Fall der Art. Es scheint mir, daß den Herren nicht verwehrt werden kann, an der Abstimmung Theil zu nehmen, da sie mit diskutirt haben.

Graf von York: Ich erlaube mir, als Mitglied einer Kollektivstimme, zu erklären, daß dies vor der Abstimmung hätte zur Sprache gebracht werden müssen, daß ich als solches abgestimmt habe und nun meine Stimme nicht aufgegeben werde, da ich jetzt ein Recht darauf erworben habe.

(Schluß im nächsten Blatte.)

---

* Düsseldorf, vom 23. April. Heute ging hier die Nachricht ein von der Allerhöchsten Entschließung, wonach die Mahlsteuer-Erhebung bis zum 1. August d. J. ausgesetzt werden soll. Die hiesige Steuerbehörde sistirte die Erhebung der Staatssteuer sofort und machte davon der Stadtverwaltung mit dem Bemerken Mittheilung, daß die Erhebung des Kommunal-Zuschlages fortgesetzt werde, so lange nicht die Gemeinde darauf ebenfalls verzichten sollte. — Der Oberbürgermeister versammelte darauf sogleich den Gemeinderath und dieser sprach sich, in dankbarer Anerkennung des Erlasses und in Erwägung, daß nur mit gänzlichem Wegfall der Steuer die Allerhöchste Absicht vollständig erreicht werden könne, einstimmig dafür aus, daß auch der städtische Zuschlag zur Mahlsteuer während der angegebenen Zeit unerhoben bleibe.